



BEKANNTMACHUNG

zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "B 4 - Baugebiet Nord" im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 722, 722/3, 722/4 und 722/5 im Hauptort Babenhausen sowie

zur Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) i.V.m. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss

In der Sitzung vom 06.04.2022 hat der Marktgemeinderat Babenhausen den Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „B 4 - Baugebiet Nord“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung umfasst die Grundstücke mit Fl.- Nrn. 722, 722/3, 722/4 und 722/5 im Hauptort Babenhausen, jeweils Gemarkung Babenhausen.

Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch das Grundstück Fl.-Nr. 723 (Wohnbaugrundstück mit Garten),
- im Westen durch das Grundstück Fl.-Nr. 722/2 (private Grünfläche),
- im Osten durch die Wilhelm-Busch-Straße Fl.-Nr. 728 und
- im Süden durch die Straße „Gänsberg“ Fl.-Nr. 721 - jeweils der Gemarkung Babenhausen.

Der Geltungsbereich wird aus dem beiliegenden Lageplan mit Stand vom 06.04.2022 ersichtlich.

Ziel der Planung

Ziel dieser Bebauungsplan-Änderung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung innerörtlicher Grundstücke zu Wohnzwecken zu schaffen. Zum einen soll auf dem ehemals bebauten Grundstück Gänsberg 16, Fl.-Nr. 722/3, wieder eine Wohnbebauung ermöglicht werden und zum anderen soll eine planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Bebauung auf den südöstlich gelegenen Grundstücken Fl.-Nrn. 722/4 und 722/5 und 722 erfolgen, inklusive der Möglichkeit einer geringfügigen baulichen Erweiterung.

Der rechtsgültige Bebauungsplan stammt aus dem Jahr 1965. Die Bestands-Bebauung innerhalb des Änderungsbereiches weicht erheblich von den ursprünglich festgesetzten Baugrenzen ab. Diese sollen daher unter Berücksichtigung der bestehenden Grundstücksverhältnisse und der Bestandsbebauung angepasst werden, und darüber hinaus sollen veraltete Festsetzungen durch zeitgemäße Standarts ersetzt werden.

Der Markt Babenhausen möchte mit dieser Änderung des Bebauungsplanes dem Leitsatz der Bayerischen Staatsregierung und der Ländlichen Entwicklung in Bayern „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ nachkommen und die Voraussetzung zur zeitgemäßen wohnbaulichen Nutzung innerörtlicher Bauflächen schaffen.

Verfahren

Das Änderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt.

Umweltprüfung / Umweltbezogene Informationen

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB (i.V.m. § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB) wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „B 4 - Baugebiet Nord“ im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 722, 722/3, 722/4 und 722/5 im Hauptort Babenhausen wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung

Der Marktgemeinderat hat mit Sitzung vom 06.04.2022 den Entwurfsstand der 7. Änderung des Bebauungsplanes "B 4 - Baugebiet Nord" mit Stand vom 06.04.2022 im Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 722, 722/3, 722/4 und 722/5 im Hauptort Babenhausen gebilligt und bestimmt, dass das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet werden soll.

Die Marktgemeinde Babenhausen wird die Entwurfs-Unterlagen zu der genannten Bebauungsplan-Änderung mit Begründung in der Zeit

von Montag, 09.05.2022 bis einschließlich Mittwoch, 15.06.2022

im Rathaus Babenhausen, Sitz der VG Geschäftsstelle, Bauamt, Zimmer 5, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten für jedermanns Einsicht auslegen. Auf Verlangen wird an oben genanntem Ort auch Auskunft über den Inhalt der Planungen erteilt.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind: Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Montag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung, die Entwurfs-Unterlagen der Bebauungsplan-Änderung mit Begründung sind auch im Internet unter der Adresse www.babenhausen-schwaben.de unter der Rubrik „Bürgerservice und Politik“ veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

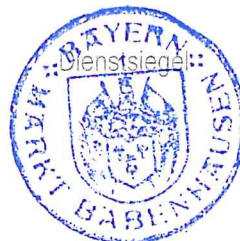
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gleichzeitig zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die betroffenen (Fach-) Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurfsstand der Bebauungsplan-Änderung mit Begründung zu äußern. Dieser Verfahrensschritt wird vom Planungsbüro DAURER + HASSE in Zusammenarbeit mit der Verwaltung durchgeführt.

Der Billigungs- und Verfahrensbeschluss zum Entwurfsstand der genannten Bebauungsplan-Änderung sowie die Durchführung der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Babenhausen, den 25.04.2022


.....
Otto Göppel, 1. Bürgermeister



Angeschlagen: 27.04.2022



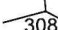
Abgenommen: 06.05.2022



Lage des Geltungsbereiches im Gemeindegebiet Babenhäusen



Legende Geltungsbereich B4 - Nord

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Bestehende Haupt- und Nebengebäude
-  Grundstücksgrenzen und Flurnummern

Grundlagen: Digitale Flurkarte © 2022 Bayer. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung



Lage des Änderungsbereiches im rechtsgültigen Bebauungsplan



PROJEKTNR: 21-068



Bebauungsplan B4 - Nord
07. Änderung des Bebauungsplanes "B 4 - Baugebiet Nord"

DAURER + HASSE

Büro für Landschafts-Orts- und Freiraumplanung



Landkreis Unterallgäu
Markt Babenhäusen
Marktplatz 1
87727 Babenhäusen

Partnerschaftsgesellschaft
Wilhelm Daurer + Meinolf Hasse
Landschaftsarchitekten bdlA
+ Stadtplaner
Buchloer Straße 1
86879 Wiedergeltingen

Fon 08241 - 800 64 0
info@daurerhasse.de

www.daurerhasse.de

PLANINHALT

MARSTAB

Lageplan

1:1.000 / o. M.

Anlage zum Aufstellungsbeschluss
Fassung vom 06.04.2022

Bearbeiter:
wd/bs/bl

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Marvin Schmidt
Anschrift: fly-tech IT GmbH & Co. KG, Winterbrückenweg 58, 86316 Friedberg
E-Mail-Adresse: marvin.schmidt@fly-tech.de
Telefonnummer: 0821 20711129

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Marvin Schmidt
Anschrift: fly-tech IT GmbH & Co. KG, Winterbrückenweg 58, 86316 Friedberg
E-Mail-Adresse: marvin.schmidt@fly-tech.de
Telefonnummer: 0821 20711129

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren [Formulierung für die **allgemeine Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 1 u III,] zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens ^{B 4-Nord 7. Änderung} [Formulierung für die **konkrete Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 2. u. III.].

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.